

Friedhofssatzung Ostfildern

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle Friedhöfe der Stadt Ostfildern in den Stadtteilen Kemnat, Nellingen, Parksiedlung, Ruit und Scharnhäuser Park.

§ 2 Widmung

(1) ¹Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen. ²Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, für die die Stadt bestattungspflichtig ist. ³Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. ⁴In besonders begründeten Fällen kann die Bestattung anderer Verstorbener genehmigt werden. ⁵Den Einwohnern ist gleichgestellt, wer die Wohnung in Ostfildern wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim, Alterspflegeheim, in einer ähnlichen Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnhaften Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eines der genannten Einrichtungen, aufgegeben hat.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) ¹Verstorbene Einwohner sollen auf dem Friedhof des Stadtteils, in welchem sie zuletzt gewohnt haben, bestattet werden. ²Bestattungsort der Bewohner des Stadtteils Scharnhäuser Park ist der Friedhof Weiler Park.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass untersagt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) ¹Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) ¹Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) nicht auf dem Friedhof anfallenden Abraum und Abfall abzulagern,
- f) Pflanzenabfälle und Restmüll in anderen, als in den jeweils vorgesehenen Containern bzw. Behälter zu entsorgen
- g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- h) Druckschriften zu verteilen.

²Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) ¹Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. ²Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) ¹Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. ²Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) ¹Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. ²Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere ob die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. ³Für die Tätigkeit ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. ⁴Ausnahmen hiervon können gewährt werden.
- (3) ¹Die Zulassung für die Gewerbeausübung erfolgt durch einen Berechtigungsschein. ²Dieser kann für eine einmalige oder für eine dauerhafte Tätigkeit erteilt werden. ³Bei einer dauerhaften Tätigkeit wird dieser grundsätzlich für fünf Jahre erteilt und von der Friedhofsverwaltung jeweils um fünf weitere Jahre verlängert, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf zurückgegeben wird.
- (4) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. ²Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. ³Die Gewerbetreibenden haben die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen, die gegen die Stadt aus Anlass der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen von Dritten geltend gemacht werden, freizustellen.
- (5) ¹Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. ²Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. ³Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Gewerbetreibenden, die gegen die Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (7) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) ¹Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. ²Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) ¹Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. ²Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. ³An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen werden keine Beerdigungen und Urnenbeisetzungen vorgenommen. ⁴Ausnahmen können genehmigt werden.

§ 7 Säрге

- (1) Die Sarggröße ist nach den Maßen des § 11 Absatz 3 zu bemessen.
- (2) Säрге und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 8 Ausheben der Gräber

Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

§ 9 Ruhezeit

¹Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. ²Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) ¹Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. ²Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.

³Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnengrab in ein anderes Urnengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. ⁴In begründeten Fällen kann eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) ¹Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. ²Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) ¹In den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Absatz 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. ²Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) ¹Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. ²Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Nach Ablauf der Ruhezeit in den errichteten Urnenwänden werden die dann noch vorhandenen Aschenreste in der jeweiligen Kaverne nachbestattet.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) ¹Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. ²An den Grabstätten bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Reihengräber,

b) Wahlgräber:

b.1) einfachbreit (einfachtief),

b.2) doppelbreit (einfachtief),

c) Urnengräber und Nischen in Urnenwänden,

d) Urnengräber unter Bäumen, an Bäumen und als Rasengrabstätten,

e) Urnengräber im Gemeinschafts-Urnengrabfeld.

(3) ¹Die Grabstätten werden nach den Friedhofsplänen angelegt. ²Die jeweils zu belegenden Abteilungen und Gräber bestimmt die Friedhofsverwaltung. ³Die Grabmaße betragen:

a) bei Kindergräbern:

Länge 1,50 m, Breite 0,75m;

b) bei Reihen- und einfachbreiten Wahlgräbern:

Länge 2,00 m, Breite 1,00 m;

c) bei doppelbreiten Wahlgräbern:

Länge 2,00 m, Breite 2,40m;

d) bei Urnengräbern:

Länge 1,00 m, Breite 0,60 m;

e) bei Urnenwänden bauartbedingt;

f) bei Bestattungen an Bäumen nach Belegungsplänen.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

(1) ¹Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. ²Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) ¹In Reihengräbern darf nur eine Erdbestattung erfolgen. ²Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit kann in besonders begründeten Fällen das Verfügungsrecht zurückgegeben werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder und Urnenfelder wiederbelegt oder anderen Zwecken zugeführt.

§ 13 Wahlgräber

(1) ¹Wahlgräber sind Grabstätten an denen ein Nutzungsrecht für Erdbestattungen und für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen verliehen wird. ²Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. ³Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) ¹Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. ²Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. ³Die jeweilige Verlängerung eines Nutzungsrechts (erneute Verleihung) ist nur auf Antrag für mindestens fünf Jahre und längstens 30 Jahre möglich. ⁴Aus Anlass einer Bestattung gilt Absatz 5 entsprechend. ⁵Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes (erneute Verleihung) ist in der Regel nur möglich, wenn der Flächenbedarf, die Umgestaltung oder die Neuordnung des Friedhofs oder des Friedhofsteils dem nicht entgegenstehen. ⁶Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung (erneute Verleihung) von Nutzungsrechten besteht nicht.

(3) ¹Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. ²Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Gräber sein.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) ¹Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. ²Dieser ist mit dessen Zustimmung aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen:

1. Ehegatte oder Lebenspartner,
2. Kinder,
3. Stiefkinder,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben,
9. sonstige Dritte.

³Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in vorstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. ⁴Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. ⁵Gleiches gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Absatz 6 Satz 2 an seine Stelle.

(8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Absatzes 6 Satz 2 über.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen.

(10) ¹Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. ²Verstorbene die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 6 Satz 2 gehören dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. ³Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(11) ¹Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit im nachgewiesenen Einvernehmen mit dem unter Absatz 6 genannten Personenkreis zurückgegeben werden. ²Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) In Wahlgräbern können nachträglich Urnen beigesetzt werden, soweit die Dauer der Ruhezeit die laufende Nutzungszeit nicht übersteigt.

§ 14 Urnengräber

(1) Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Erdgrabfeldern und in Urnenwänden.

(2) ¹Urnengräber werden für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. ²Im Falle einer weiteren Beisetzung wird das Grab bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert. ³Eine sonstige Verlängerung wird auf Antrag jeweils für mindestens 5 Jahre und längstens 20 Jahre erteilt.

(3) ¹In einem Urnengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden. ²Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. ³Die Ruhezeit richtet sich nach der letzten Beisetzung.

(4) Urnen und Überurnen aus Materialien, die bei Erdbestattungen, während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Um ein möglichst ruhiges, harmonisch ausgeglichenes Friedhofsbild zu erreichen, sind stehende Grabmale bei folgenden Grabmaßen zulässig:

	<u>Einzelgrab</u>	<u>Doppelgrab</u>	<u>Urnengrab</u>
Ansichtsfläche:	0,65 m ²	1,30 m ²	0,35 m ²
Höhe:	1,40 m	1,40 m	0,80 m.

(3) Steingrabmale müssen eine Stärke von mindestens 12 cm aufweisen.

(4) Grababdeckungen sind nur bei Urnengräbern zulässig.

(5) ¹Grabeinfassungen sind in allen Friedhofsteilen zulässig. ²Sie sind innerhalb der Grabfläche herzustellen und in der Flucht auszurichten. ³Wird die Größe der Grabeinfassung und die Ausrichtung in der Flucht nicht eingehalten, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzulegenden angemessenen Frist die Größe bzw. die Flucht der Grabeinfassung zu ändern.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

§ 15a Herkunft Grabsteine und Grabeinfassungen:

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

(2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.

(3) ¹Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. ²Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. ³Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

(4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

(5) Ein Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 16 Besondere Gestaltungsvorschriften bei Urnenwänden, Grabstätten unter Bäumen und Rasengrabstätten

(1) ¹Als Grabmale sind auf den Grabstätten unter Bäumen und Rasengrabstätten Steinplatten in den Maßen 40 cm breit x 30 cm lang und einer Mindeststärke von 8 cm vorgegeben. ²Diese sind ebenerdig auf einem geeigneten Untergrund zu verlegen. ³Schriftzüge, Ornamente und Symbole sind nur in gleichem Niveau oder in vertiefter Form erlaubt.

(2) ¹Bei der Bestattung an Bäumen sind Gräber den Bäumen zugeordnet. ²Es wird eine Metallplatte der Größe 40 x 50 cm auf einem niedrigen Ständer montiert, auf dem die Namensschilder in der Größe 5 x 10 cm befestigt werden. ³Die Namensschilder sind anthrazit mit weißer Schrift.

(3) Die Pflege der Grabstätten in besonderen Grabfeldern erfolgt durch die Stadt.

(4) An Urnenwänden, sowie auf Grabstätten unter Bäumen, an Bäumen, Rasengrabstätten und in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern darf kein Grabschmuck abgelegt werden.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) ¹Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. ²Ohne Genehmigung sind in der Regel bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holz- oder Metalltafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) ¹Der Antrag erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal). ²Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und Form verlangen. ³In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells verlangt werden. ⁴Das Protokoll der Abnahmeprüfung ist unaufgefordert spätestens 6 Wochen nach Erstellen des Grabmales bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Diese Genehmigung kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 18 Standsicherheit

¹Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. ²Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „TA Grabmal“ der Deutschen Natursteinakademie in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Unterhaltung

(1) ¹Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. ²Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, spätestens nach schriftlicher Anordnung der Stadt fristgerecht Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. ²Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so kann die Erfüllung mit Fristsetzung angeordnet werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden.

(2) ¹Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. ²Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(3) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(4) ¹Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigt werden. ²Die Grabbepflanzung bei Reihen- und Wahlgräbern darf 1,50 m Endhöhe, bei Urnengräbern 1,20 m Endhöhe nicht überschreiten.

(5) Die Stadt kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume oder stark wuchernder Pflanzen anordnen.

(6) Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume und großwüchsige Sträucher der Friedhofsanlage die Grabstätte überragen.

(7) ¹Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. ²§ 20 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. ²Die Stadt lässt auf die Zwischenwege Splitt aufbringen, sobald eine Anzahl Gräber im jeweiligen Grabfeld belegt ist. ³Die Kosten hierfür werden mit den Bestattungsgebühren erhoben. ⁴Zur Herstellung der Wege wird dabei um die Grabstätten herum ein Metallrahmen eingebracht.

(9) Überschüssige Erde darf nur auf den eingerichteten Erdlagern abgeladen werden.

(10) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs oder von tierischen Pflanzschädlingen ist untersagt.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) ¹Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. ³Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden. ⁴In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

¹Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. ²Sie dürfen nur mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) ¹Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. ²Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ³Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ⁴Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) ¹Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. ²Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. ³Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt;

2. entgegen § 4

a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Wege mit nicht zugelassenen Fahrzeugen aller Art befährt,

c) während der Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten ausführt,

d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie

Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

f) nicht auf dem Friedhof anfallenden Abraum und Abfall dort ablagert,

g) Pflanzabfälle und Restmüll nicht in den vorgesehenen Containern bzw. Behältern entsorgt,

h) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,

i) Druckschriften verteilt;

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Absatz 1);

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17) oder entfernt (§ 20 Absatz 1);

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Alte Rechte

¹Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandene Nutzungsrechte bleiben bis zu deren Ablauf bestehen. ²Sie enden jedoch mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung in der am **01.01.2019** beschlossenen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt am 23.11.2021

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.